

rechtliche Vorstellungen dringen jedoch in die Diplome ein: Kriterien, eine *consuetudo* als *perversa* oder *bona* zu definieren, sind *ratio* und *veritas*, und für DF I. 606 hält der Vf. gar die Beziehung des Decretum Gratiani für wahrscheinlich.

– Heiner LÜCK, Nach Herkunft und Gewohnheit. Beobachtungen zum Gewohnheitsrecht in der spätmittelalterlichen Gerichtsverfassung Kursachsens (S. 149–160), behandelt den Zeitraum von 1423 bis 1559 und hebt hervor, daß vor allem auf lokaler Ebene das Gewohnheitsrecht eine dominierende Rolle spielte.

G. Sch.

Susan REYNOLDS, Fiefs and Vassals. The Medieval Evidence Reinterpreted, Oxford 1994, Oxford University Press, XI u. 544 S., ISBN 0-19-820458-2, DEM 78,90. – Nicht wenig nimmt sich die Vf. vor: Sie interpretiert „das Lehnswesen“ für die Zeitspanne zwischen 500 und 1300 und in den Räumen Frankreich, Italien, England und Deutschland neu und sieht in den Begriffen Lehnswesen, Vasallität oder Feudalismus zeitferne Konstrukte der Forschung. Sie widerspricht der vorherrschenden Lehrmeinung, daß das Lehen als dingliche und der Vasallenstatus als personelle Seite seit dem frühen 9. Jh. zum Lehnswesen verschmolzen seien, untersucht dazu zunächst die wichtigsten Quellen unter rein wirtschaftlichem Aspekt und begreift das Lehen als eine von vielen Besitz- und Eigentumsformen des MA, die primär nichts oder wenig mit vasallitischen (Rechts-)Beziehungen zu tun haben (wobei sie zu interessanten Beobachtungen auch zum Allod gelangt). Dann betrachtet sie die auf wirtschaftlicher Basis ruhenden Personenbeziehungen und gesellschaftlichen Verhältnisse. Diese können, müssen aber nicht zwangsläufig durch politische Abhängigkeiten und eine hierarchisch strukturierte Über- bzw. Unterordnung geprägt sein. Die Vf. stellt fest, daß sich im gesamten Untersuchungszeitraum Lehen und Vasall-Sein zu keiner sich gegenseitig bedingenden und unlösbaren Einheit, gar zu einem Lehnswesen entwickelt hätten. Überzeugend legt sie dar, daß die wirtschaftlichen und personellen Beziehungen erst im 13. Jh. (regionale Frühformen im 12. Jh.) von den gelehrten Juristen einer im jeweiligen politisch-herrscherlichen Interesse stehenden, spezifisch rechtlichen Auslegung unterzogen wurden. Die Juristen der frühen Neuzeit haben die juristische (Um-)Deutung im einzelnen ausgearbeitet. So ist erst im späteren MA, vielleicht sogar noch später die Konzeption entstanden, welche die Auffassung der Forschung vom „Lehnswesen“ bis heute entscheidend beeinflußt hat. Die juristische Sichtweise wurde und wird rückblickend auf die frühma. Verhältnisse angewandt. Der große Wurf ist der Vf. gelungen. Im Detail wird sicherlich das eine oder andere zu kritisieren sein (Auslegung einzelner Quellen; zu geringe Berücksichtigung von abweichenden Meinungen in der Forschung, die die Annahmen der Vf. untermauern könnten), doch sind dies Marginalien. Bestehen bleibt die Notwendigkeit, sich erneut mit den Grundlagen und dem Herrschaftsgefüge des ma. Königtums auseinanderzusetzen – außerdem mit einem weiteren „Konstrukt“ der Forschung: der „Grundherrschaft“. Hier scheint ähnliches wie beim „Lehnswesen“ passiert zu sein.

Brigitte Kasten

Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento. Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient 19 (1993) S. 393–575, veröffentlicht die Akten des Seminars „Il sacramento del potere“, das in Pisa im